

POLITISCHE GEMEINDE



Reglement über die Erhebung von Kurtaxen vom 2. Februar 1973

Reglement über die Erhebung von Kurtaxen (Kurtaxenreglement)

vom 2. Februar 1973 ¹

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliesst,

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung ², in Ausführung der Artikel 9 bis 13 und 16 des Gesetzes vom 25. April 1971 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz) ³ sowie der Paragraphen 26 bis 31 der Vollziehungsverordnung vom 25. März 1972 zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsverordnung) ⁴

folgendes Kurtaxenreglement:

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Beckenried und gelangt während des ganzen Kalenderjahres zur Anwendung.

Art. 2 *Taxpflicht*

¹ Die Kurtaxe hat zu entrichten:

1. wer in Beherbergungsbetrieben (Gasthöfen, Hotels Garnis, Fremdenpensionen), Ferienheimen, Ferienwohnungen, privaten Fremdenzimmern oder Campingplätzen gegen Entgelt Gäste beherbergt; die Kurtaxe kann auf den Gast abgewälzt werden;
2. wer sich in eigenen Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern zu Ferien- oder Erholungszwecken aufhält.

² Die Kurtaxe ist nicht zu entrichten für Kinder unter 14 Jahren, für Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde aufhalten, sowie für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde.

Art. 3 *Höhe der Kurtaxe* ⁶ 1. *allgemein*

Die Kurtaxe beträgt im ganzen Gemeindegebiet je Person und Logiernacht:

- | | |
|--|----------|
| a) für Beherbergungsbetriebe (Gasthöfe, Hotels Garnis, Fremdenpensionen),
ohne Klubhütte SAC Brisenhaus | Fr. 2.00 |
| b) für nicht ganzjährig vermietete Ferienhäuser, Ferienwohnungen
und private Fremdenzimmer | Fr. 1.60 |

- c) für Massenlager, Jugendlager, Camping, usw. Fr. 1.00
d) für Klubhütte SAC Brisenhaus Fr. 0.40

Art. 4 *Höhe der Kurtaxe*
2. Ermässigung

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ferienkolonien, Jugendlager, unterstützungsbedürftige Personen usw. von der Taxpflicht für die Kurtaxe ganz oder teilweise befreien.

Art. 5 *Höhe der Kurtaxe*
3. Pauschalierung

¹ Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie Dauermieter von Ferienwohnungen, die einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen haben, bezahlen anstelle der Ansätze gemäss Art. 3 eine Jahrespauschale von Fr. 40.00 je Bett.

² Diese Pauschale gilt für alle Familienmitglieder und das Dienstpersonal; für Gäste ist die ordentliche Kurtaxe gemäss Art. 3 Buchstabe b) zu entrichten.

Art. 6 *Höhe der Kurtaxe*
4. Austausch von Wohnungen

Der Austausch von Wohnungen, unentgeltlich oder gegen Entgelt, zwischen hier ansässigen und auswärtigen Personen zu Ferienzwecken wird als Vermietung von Ferienwohnungen betrachtet und ist kurtaxenpflichtig.

Art. 7 *Register der Abgabepflichtigen*

Die Gemeindekanzlei führt ein Register über die der Abgabepflicht für die Kurtaxe unterstehenden Inhaber von Betrieben, Häusern, Wohnungen, Zimmern und Campingplätzen.

Art. 8 *Veranlagung und Bezug*
1. allgemein

Die Veranlagung und der Bezug obliegen der Gemeindeverwaltung.

Art. 9 *Veranlagung und Bezug*
2. Meldeformular

¹ Als Grundlage für die Veranlagung der Kurtaxe dient ein von der Gemeinde den abgabepflichtigen Inhabern von Betrieben, Häusern, Wohnungen, Zimmern und Campingplätzen unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Meldeformular.

² Die Meldeformulare sind monatlich, jeweils spätestens bis zum 10. Tag des folgenden Monats, vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt bei der Gemeindekanzlei im Doppel einzureichen.

³ Inhaber von Häusern oder Wohnungen, für die eine Jahrespauschale erhoben wird, haben ihre Meldeformulare für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 15. Januar einzureichen.

Art. 10 *Veranlagung und Bezug*
 3. Rechnungsstellung

Die Gemeindeverwaltung stellt entsprechend den Vorschriften von Art. 9 monatlich oder jährlich Rechnung.

Art. 11 *Veranlagung und Bezug*
 4. Inkasso

Das Inkasso der Kurtaxe obliegt der Gemeindeverwaltung.

Art. 12 *Veranlagung und Bezug*
 5. Kontrolle

Die kommunalen Kontrollorgane sind befugt, im Zusammenhang mit der Erhebung der Kurtaxe die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, in die Doppel der Anmeldescheine Einsicht zu nehmen und zur Zählung der vorhandenen Betten die Räume zu betreten.

Art. 13 *Veranlagung und Bezug*
 6. Rechtsmittel

¹ Verfügungen über die Erhebung und den Bezug der Kurtaxe können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat angefochten werden.

² Entscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 14 *Vollstreckbarkeit*

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die Erhebung der Kurtaxe sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ⁵ gleichgestellt.

Art. 15 *Verwendung*

¹ Aus dem Ertrag der Kurtaxen dürfen nur Anlagen und Einrichtungen, deren Bau und Unterhalt nicht zum ordentlichen Aufgabenbereich der Gemeinde gehört, sowie Veranstaltungen unterstützt werden.

² Für die Werbung dürfen keine Kurtaxenmittel verwendet werden.

Art. 16 *Buchführung*

Über die Kurtaxen und ihre Verwendung ist gesondert Buch zu führen.

Art 17 *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht über die Veranlagung, den Bezug und die Verwendung der Kurtaxe obliegt dem Gemeinderat.

² Das zuständige kantonale Departement wacht über die gesetzesmässige Verwendung der Mittel; zu diesem Zweck ist ihm die Jahresrechnung spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs zur Einsichtnahme vorzulegen.

Art. 18 *Kompetenzübertragung*

¹ Der Gemeinderat kann durch öffentlichrechtlichen Vertrag die Veranlagung, den Bezug und die Verwendung der Kurtaxen gemäss Art. 8 bis 16 sowie die Gewährung von Ermässigungen gemäss Art. 4 für das ganze Gemeindegebiet oder für einzelne Teile desselben einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

² Diese Verträge bedürfen der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Art. 19 *Strafbestimmungen*

¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse oder Haft bestraft.

² Die hinterzogenen Beträge sind samt Zins nachzuzahlen.

Art. 20 *Rechtskraft*

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Dezember 1973 in Kraft.

² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Kurtaxen-Regulativ der Gemeinde Beckenried vom 29. November 1965.

6375 Beckenried, den 2. Februar 1973

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Hanspeter Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Paul Zimmermann

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 19. Februar 1973

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Bruno Amstad

¹ Geändert durch Nachtrag vom 21. November 2003, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 3. Februar 2004, in Kraft seit 1. Januar 2004

² NG 111

³ NG 865.1

⁴ NG 865.11

⁵ SR 281.1

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 21. November 2003